

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

9. Jahrgang

Burg, 17.01.2003

Nr.: 01

### Inhalt

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>A. Landkreis Jerichower Land</b>  | 11   | Verwaltungsgemeinschaft Moser- Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss - Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02-25/11-02.....07  |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien   |  |  |
| 01 Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtalau“ vom 19.01.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 02.02.2000, Nr. 3/2000, S.20).....021,  | 3.   | Sonstige Mitteilungen  |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen   |  |  |
| 02 Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung.....02   | <b>C. Kommunale Zweckverbände</b>              | Satzungen, Verordnungen und Richtlinien  |
| 3. Sonstige Mitteilungen   |  |  |
|  | 2.   | Amtliche Bekanntmachungen  |
| <b>B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden</b>  | 3.   | Sonstige Mitteilungen  |
|  | <b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b> |  |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien   | 1.   | Satzungen, Verordnungen und Richtlinien  |
| 03 Nachtragssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für das Haushaltsjahr 2002.....02  | 2.   | Amtliche Bekanntmachung  |
| 04 Nachtragssatzung für die Gemeinde Wahlitz für das Jahr 2002.....03  | 12   | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Bekanntmachung -Beschluss über die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie.....08   |
| 05 Satzung der Gemeinde Gerwisch über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch ( Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung ).03 | 13   | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission.....08   |
| 06 Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch.....05   | 14   | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Bekanntmachung -In Aufstellung befindlicher Grundsätze und Ziele.....08   |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen   | 15   | Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Abstands- und Ausschlussregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsprogramm der Region Magdeburg.....09 |
| 07 Gemeinde Körbelitz - Der Gemeinderat - Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 22/2002 -.07   | 3.   | Sonstige Mitteilungen  |
| 08 Gemeinde Lostau - Der Gemeinderat - Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 061/2002.07   | <b>E. Sonstiges</b>                            |  |
| 09 Verwaltungsgemeinschaft BiederitzHauptamt Bekanntmachung Entlastung Jahresrechnung 2000 VGem Biederitz Beschluss-Nr. 103/03/2002.....07   | 1.   | Amtliche Bekanntmachungen  |
| 10 Gemeinde Moser - Der Gemeinderat - Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02-11/12-13.....07   | 2.   | Sonstige Mitteilungen  |
|  | 16   | Inhalt der Amtsblätter aus dem Jahr 2002.....10  |

**A. Landkreis Jerichower Land**

**01**

Landkreis Jerichower Land

**Verordnung des Landkreises Jerichower Land zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtalau“ vom 19.01.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land vom 02.02.2000, Nr. 3/2000, S.20)**

Aufgrund § 25 (1) Satz 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des NatSchG LSA vom 27. Januar 1998 (GVBl. LSA S. 28), wird verordnet:

**§ 1  
Verlängerung der Sicherstellung**

Die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbtalau“ durch Verordnung vom 19.01.2000, wird um 2 Jahre verlängert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Burg, den 09.01.2003

LANDKREIS JERICHOWER LAND

Lothar Finzelberg  
Landrat

**02**

Landkreis Jerichower Land

**Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung**

Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehrrersatzamt Magdeburg (AfKDV) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (KfKDV) bei der Wehrbereichsverwaltung Ost (WBV Ost) in Strausberg  
Bezug: Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen (KDVG) Verordnung über das Anerkennungsverfahren nach dem Dritten Abschnitt des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVV)  
Mit Ablauf des 31.12.2003 endet die Amtsperiode der Beisitzer in den Prüfungsgremien im Kriegsdienstverweigerungsverfahren. Für die neu am 01.01.2004 beginnende Amtszeit sind wiederum ehrenamtliche Beisitzer durch den Kreuzzug zu wählen.

Zu dieser Wahl sind zwei Vorschlagslisten durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Jerichower Land aufzustellen.

Die Amtszeit der Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt gemäß § 3 Kriegsdienstverweigerungsverordnung 4 Kalenderjahre und beginnt am 01.01.2004. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen damit rechnen, dass sie ca. zwei- bis dreimal pro Jahr herangezogen werden. Sie werden gemäß § 5 Kriegsdienstverweigerungsverordnung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter vom Bund entschädigt. Die Beisitzer müssen das 32. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Berufung zum Amt des Jugendschöffen erfüllen. Sie sollen über die erforderliche Lebenserfahrung, und Menschenkenntnis verfügen und erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

gez. Matthies  
SG Jugendamt

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

**03**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz

**Nachtragssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für das Haushaltsjahr 2002**

1. Nachtragssatzung

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Absatz 1 der GO/LSA, in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz auf seiner Sitzung am 17.10.2002 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|  | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltspl. <u>einschl. des<br/>Nachtrages</u><br>gegenüber<br>bisher | zunehm<br>festgesetzt auf |
|--|--------------|------------------|--|---------------------------|
|  | EURO         | EURO             | EURO   | EURO                      |

a) im Verw.

|                              |         |        |           |           |
|------------------------------|---------|--------|-----------|-----------|
| haush.<br>die Ein-<br>nahmen | 825.000 | 2.000  | 1.676.300 | 2.499.300 |
| die Aus-<br>gaben            | 842.700 | 19.700 | 1.676.300 | 2.499.300 |

b) im Verm.

|                              |       |   |         |         |
|------------------------------|-------|---|---------|---------|
| haush.<br>die Ein-<br>nahmen | 3.100 | 0 | 144.000 | 147.100 |
| die Aus-<br>gaben            | 3.100 | 0 | 144.000 | 147.100 |

**§ 2**

Kredite bleiben unverändert.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

**§ 4**

Der Kassenkredit erhöht sich um 1,5 Mio Euro auf 1.830.000 Euro.

**§ 5**

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden ändert sich nicht.

Biederitz  
OT Heyrothsberge, den 17.10.2002

gez. Grau  
Leiter des gemeinsamen VWA

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der VGem Biederitz für das Haushaltsjahr 2002 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht hat mit AZ: 150160/2002 und Schreiben vom 10.12.2002 die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den Haushaltsplan zur Kenntnis genommen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 17.01.2003 bis 31.01.2003**

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Heyrothsberge, den 20.12.2002

gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**04**

**NACHTRAGSSATZUNG für die Gemeinde Wahlitz für das Jahr 2002**

**1. Nachtragssatzung**

Gemäß des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt Absatz 1 (GO/LSA), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Wahlitz am 24.10.2002 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden erhöht vermindert und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspl. einschl. des Nachtrages gegenüber bisher nunmehr festgesetzt auf

|                           | um      | um      | EURO    | EURO      |
|---------------------------|---------|---------|---------|-----------|
| <b>a) im Verw. haush.</b> |         |         |         |           |
| die Einnahmen             | 88.400  | 4.500   | 756.600 | 840.500   |
| die Ausgaben              | 150.000 | 66.100  | 756.600 | 840.500   |
| <b>b) im Verm. haush.</b> |         |         |         |           |
| die Einnahmen             | 995.900 | 193.100 | 759.200 | 1.562.000 |
| die Ausgaben              | 876.000 | 73.200  | 759.200 | 1.562.000 |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionsmaßnahmen wird erhöht

von 98.000 EUR um 8.400 EUR ergibt gesamt 106.400 EUR.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen, bleibt unverändert.

**§ 4**

Kassenkredite, bleibt unverändert.

**§ 5**

Die Hebesätze der Gemeindesteuern, Gewerbesteuern bleibt unverändert.

Wahlitz, den 24.10.2002

gez. Rauls  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Wahlitz**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentliche bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht am 12.12.2002, Aktenzeichen 150860/2002, erteilt worden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

**vom 17.01.2003 bis 31.01.2003**

zur Einsichtnahme in der Vgem Biederitz, Kämmerei, Zimmer 35, 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25, aus.

Gez. Jantz  
Hauptamtsleiterin

**05**

Gemeinde Gerwisch

**Satzung der Gemeinde Gerwisch über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch ( Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung )**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( BrSchG-LSA ) vom 06. Juli 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 786 ff. ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2001 ( GVBl. LSA Nr. 22/2001 vom 13. Juni 2001 ) i.V.m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes ( KAG-LSA ) vom 13. Dezember 1996 ( GVBl. S. 406 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1999 ( GVBl. LSA S. 150 ) und durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.00 ( GVBl. S. 526 ) und des § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt ( GO-LSA ) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. S. 568 ), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht vom 03.04.2001 ( GVBl. LSA S. 136 ) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch am 21.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.
- (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten Leistungen, und zwar für Leistungen als entgeltliche Pflichtaufgaben, wird Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Kostentarifs erhoben. Für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen werden Benutzungsgebühren ( Gebühren ) in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch lösen die Kostenersatzpflicht nach Maßgabe der Satzung aus:

1. Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei plötzlich eintretenden Ereignissen, die erhebliche Nachteile für Leben oder Gefahr besteht ( Unglücksfälle ).
2. Nachbarschaftshilfe, die in einer Entfernung von mehr als 15 km ( Luftlinie ) von der Gemeindegrenze entfernt erfolgt.
3. Die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 Abs.1 BrSchG LSA.
4. Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.
5. Ein Ausrücken aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, wobei das Ausrücken als Leistung der Feuerwehr zu sehen ist.

**§ 3**

**Kostenersatzpflicht**

1. Kostenersatzpflichtig im Falle von Hilfe- und Sachleistungen nach § 2 Nr.1 dieser Satzung ist:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat, § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
  - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren

Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend:

- c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden.
- 2. Kostenersatzpflichtig im Falle der Nachbarschaftshilfe nach § 2 Nr.2 dieser Satzung ist die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfeleistung erbracht wurde.
- 3. Kostenersatzpflichtig ist bei einer Maßnahme nach § 2 Nr.3 dieser Satzung der Veranstalter oder Veranlasser.
- 4. Kostenersatzpflichtig ist beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr.4 dieser Satzung der Eigentümer der Anlage.
- 5. Kostenersatzpflichtig im Falle des Ausrückens nach § 2 Nr.5 dieser Satzung ist derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

**§ 4**

**Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

- 1. Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr Gebühren in entsprechender Anwendung des Kostentarifs erhoben.
- 2. Freiwillig erbrachte Leistungen, ohne dass ein Zusammenhang mit Bedarfsfällen nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung besteht, sind insbesondere: das Einfangen von Tieren,
  - a) das Auspumpen von Kellern,
  - b) der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - c) das Mitwirken bei Räum- und Aufräumungsarbeiten,
  - d) die Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,
  - e) sowie sonstige vergleichbare Leistungen
- 3. Ein Anspruch auf freiwillige Leistungen nach dieser Vorschrift besteht nicht.

**§ 5**

**Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung**

- 1. Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenabrechnung bildet, sofern im Kostenersatztarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten vom jeweiligen Ausgangsstandort (Feuerwahrgerätehaus).
- 2. Bei der Kostenersatz- und Gebührenberechnung werden Zeiteinheiten wie folgt berechnet:
  - a) angefangene Stunden von der 5. Minute an als halbe Stunden und von der 35. Minute an als ganze Stunden,

**§ 6**

**Entstehen der Kostenersatzpflicht**

- 1. Die Kostenersatzpflicht für die am Einsatzort beteiligten Feuerwehrkräfte entsteht in den Fällen des § 2 Nr. 1-3 mit dem Tätigwerden am Einsatzort. Kosten für die Anspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten entstehen nach der Maßgabe des § 5 der Satzung. Wird ein Tätigwerden beim Eintreffen der Feuerwehr nicht mehr erforderlich, so entfällt die Kostenersatzpflicht.
- 2. In den Fällen des § 2 Nr. 4 und 5 entsteht die Kostenersatzpflicht für Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge und Geräte mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

**§ 7**

**Entstehung der Gebührenpflicht**

- 1. Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 4 dieser Satzung entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr nach Maßgabe des § 5 der Satzung.

- 2. Die Erbringung von Leistungen nach § 4 dieser Satzung kann von der vorherigen Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht werden.

**§ 8**

**Veranlagung und Fälligkeit**

- 1. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenpflicht wird durch Heranziehungsbescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- 2. Mehrere Gebühren- / Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 3. Kostenersatz wird nicht verlangt, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- 4. Auf die Erhebung von Gebühren für Leistungen gem. § 4 Abs. 2 c) und e) kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Leistung dem öffentlichen Interesse dient.

**§ 9**

**Stundung, Ermäßigung und Erlaß**

Die Vorschriften des KAG LSA gelten entsprechend, soweit dies mit der Eigenart einer Kostenersatzschuld vereinbar ist.

Insbesondere kann:

- 1. Der Kostenersatz bzw. die Gebühr auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Pflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.

**§ 10**

**Beitreibung**

Rückständige Kostenersatz- bzw. Gebührenansprüche werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 11**

**Haftung**

- 1. Die Gemeinde Gerwisch haftet nicht für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, die nicht von ihren Bediensteten bedient werden.
- 2. Für Beschädigungen während der Zeit der Inanspruchnahme von oder durch Geräte oder Fahrzeuge, die weder Bedienstete der Gemeinde Gerwisch bedient haben, haften der Benutzer und der Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

**§ 12**

**Rechtsmittel**

- 1. Gegen die Heranziehung zu Gebühren und Kosten nach dieser Satzung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz einzulegen.
- 2. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

- 1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2. Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Gerwisch über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch vom 18.03.1993 außer Kraft.

Gerwisch, den 22.11.2002

gez. Beckmann  
Wehrleiter der FFW Gerwisch

gez. Michalski  
Bürgermeisterin der  
Gem. Gerwisch

**Anlage**

zu §1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Gerwisch über die Erhebung von Kostenersatz für die Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben und über

die Gebührenerhebung für die freiwillige Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gerwisch .

**Kostentarif**

Die Kostenersätze für die einzelnen Leistungen sowie die Zuschläge für Sonderleistungen betragen.

| Nr. Leistung  | Kostenersatz Euro/Stunde |
|---|--------------------------|
| <b>1. Personalleistungen</b>  |                          |
| Feuerwehreinsatz je Feuerwehrangehörigen; Unabhängig vom Dienstgrad | 32,00                    |
| <b>2. Einsatz von Fahrzeugen</b>                                    |                          |
| <b>Kostenersatz Euro/Stunde</b>                                     |                          |
| 2.1 Löschfahrzeug   | 144,00                   |
| 2.2 ELW   | 86,00                    |
| 2.3 MTW   | 86,00                    |
| 2.4 Einachsanhänger   | 86,00                    |
| 2.5 Boot  | 20,00                    |

Der Kostenersatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich inklusive der Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. ( Berechnung der Kosten nach 1. )

**3. Sicherheitswachen**

- 3.1 Personalkosten werden nach 1. berechnet
- 3.2 Fahrzeuge werden nach 2. berechnet
- 3.3 Für eingesetzte Fahrzeuge gilt ein Satz von 50.v.H. der unter 2. festgesetzten Kostenersätze, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht zum Einsatz gekommen sind.

**4. Verbrauchsmittel**

Verbrauchsmittel jeder Art, wie Löschmittel ( Wasser, Schaumbildner, Pulver ) Ölbindemittel, Pressluft, Stickstoff, Sauerstoff, Kohlendioxid, Azetylen, Insektenvernichtungsmittel, Bau- und Abstützmaterialien usw., werden zu den jeweiligen Einkaufspreisen ( inkl. Umsatzsteuer ) zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10.v.H. berechnet.

**5. Entsorgung von Sondermüll**

Die Kostenersätze für die Entsorgung von Sondermüll berechnen sich nach den dem Landkreis dafür entstandenen Kosten.

**6. Kostenersatz für vorsätzlich grundlose Inanspruchnahme**

Für die vorsätzliche oder grob fahrlässige grundlose Inanspruchnahme der Feuerwehr werden gemäß § 3 Nr. 5 der Feuerwehrbenutzungs- und Gebührenordnung Kostenersätze entsprechend vorstehendem Tarif berechnet.

**7. Kostenersatz für sonstige Inanspruchnahme**

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich benannt sind, werden die dadurch entstandenen Kosten berechnet.

- a) die Bekämpfung von Schadensfeuern
  - b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignis, Explosion oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden
  - c) die Mitwirkung im Rettungsdienst
  - d) die Gestellung von Brandsicherheitswachen
  - e) die Mitwirkung im Katastrophenschutz
3. Die Feuerwehr kann darüber hinaus mit Zustimmung des Trägers der Feuerwehr zu anderen Hilfe- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft in Erfüllung der im Absatz 1 aufgeführten Aufgaben, nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebene Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.

**§ 2**

**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- 1. Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in:
  - a) Abteilung der aktiven Einsatzkräfte
  - b) Jugendabteilung
  - c) Ehrenabteilung
  - d) Kinderabteilung
- 2. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres ist ein Übertritt in die Ehrenabteilung möglich.
- 3. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Ehrenabteilung. Werden sie vor Vollendung des 65. Lebensjahres dienstunfähig, können sie in die Ehrenabteilung übernommen werden.

**§ 3**

**Einrichtung der Feuerwehr**

- 1. Die Gemeinde Gerwisch wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 freiwillige Kräfte (Freiwillige Feuerwehr) zur Verfügung stehen. Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sein. Einwohnerinnen und Einwohner, welche infolge besonderer Umstände ihren Wohnsitz aus Gerwisch verlegen und Mitglied der Feuerwehr waren, können dies auch nach dem Wechsel des Wohnortes bleiben.
- 2. In der Freiwilligen Feuerwehr gibt es eine Jugendfeuerwehr als Teil der Feuerwehr. In der Jugendfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat und körperlich sowie geistig in der Lage ist, am Dienst der Jugendfeuerwehr teilzunehmen. Die schriftlich Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss dafür vorliegen. Die Jugendfeuerwehr wird von dem Leiter der Jugendfeuerwehr geleitet. Angehörige der Jugendabteilung können nach Vollendung des 16. Lebensjahres als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen.
- 3. Kinderfeuerwehr  
Zur Unterhaltung einer Kindertanzgruppe ab dem 6. Lebensjahr.

**§ 4**

**Leiter der Freiwillige Feuerwehr**

- 1. Der Wehrleiter leitet die Ortsfeuerwehr. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Dienstanweisung für Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Der Wehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Wehrleiter für Technik vertreten, bei dessen Verhinderung vertritt der stellvertretende Wehrleiter für Einsatz, Ausbildung und Weiterbildung den Wehrleiter
- 2. Der Wehrleiter bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr, nach deren Anhörung, die erforderlichen Gruppenführer.
- 3. Die Wehrleitung besteht aus dem Wehrleiter als Leiter sowie seinen Stellvertretern, den Gruppenführern, einem Kassen/Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten, dem Zeugwart als Beisitzer. Kassen/Schriftwart, Gerätewart, Leiter der Jugendfeuerwehr, Zeugwart und Sicherheitsbeauftragter werden aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren zu Beisitzern bestellt.

**06**

Gemeinde Gerwisch

**S a t z u n g  
über die Einrichtung der Feuerwehr der  
Gemeinde Gerwisch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerwisch hat auf seiner Sitzung am 21.11. 2002 aufgrund des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes vom 6. Juli 1994, in der ab dem 05.04.2001 geltenden Fassung, und des Kommunalenabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhaltes § 1 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Leistung der Feuerwehr**

- 1. Die Gemeinde Gerwisch unterhält eine Feuerwehr mit dem Status einer Stützpunktfeuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- 2. Aufgaben der Feuerwehr sind:

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

4. Die Wehrleitung unterstützt den Wehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Der Wehrleitung obliegen auf der Ortsebene folgende Aufgaben:
- Vorbereitung von Maßnahmen, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen.

Weiterhin wirkt sie mit:

- bei der Feststellung des Bedarfes an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und Durchführung von Hilfeleistungen
- bei der Erstellung des Haushaltsvorschlages der Gemeinde
- Überwachung und Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen
- bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung
- Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen
- bei der Planung und Durchführung von Übungen

5. Die Wehrleitung wird monatlich zu einer Sitzung einberufen.
6. Monatlich wird eine Dienstversammlung aller Einsatzkräfte durchgeführt.  
Im Monat Januar erfolgt die Jahreshauptversammlung, auf der Grundsatzbeschlüsse gefasst werden können. Über diese Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen und der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
7. Der Wehrleiter und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag aller Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren von der Gemeindevertretung bestellt. Der Vorschlag erfolgt nach einer Wahl durch die aktiven freiwilligen Einsatzkräfte. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja-Stimmen und die Nein-Stimmen.  
Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Wehrleiter und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein.
8. Der Wehrleiter und seine Stellvertreter erhalten, da er sie ihre Aufgaben nebenberuflich ausführen, monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Gemeinderat durch Satzung festsetzt.

#### § 5

##### Wasserwehr

Laut Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt § 175, unterhält die Gemeinde Gerwisch eine Wasserwehr.  
Der stellvertretende Wehrleiter Technik der Feuerwehr Gerwisch, wird als Leiter der Wasserwehr berufen. Die Wasserwehr ist nach Bedarf auszurüsten.

#### § 6

##### Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Gesuche um Aufnahme als freiwilliger Angehöriger der Feuerwehr sind an die Gemeinde zu richten. Der Wehrleiter entscheidet mit seinen Stellvertretern über die vorläufige Aufnahme als aktives Mitglied. Die Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers zu ihren Lasten anfordern.
2. Der aufgenommene Bewerber wird vom Wehrleiter als Feuerwehrranwärter/-in auf eine Probezeit von 1 Jahr verpflichtet.
3. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst, beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme eines Mitglieds. Bei der Aufnahme hat das Mitglied folgende Erklärung schriftlich abzugeben:

„ Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

4. Sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag der Wehrleitung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Gerwisch ernannt werden.
5. Die Probezeit nach Abs. 2 entfällt für freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die aus der Jugendabteilung übertreten. Aktive freiwillige Angehörige einer anderen Feuerwehr können ohne Probezeit übernommen werden.

#### § 7

##### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihrem Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Die Mitglieder der Ehrenabteilung nehmen, außer bei allgemeiner Hilfeleistungspflicht, nicht am feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
2. Die Mitglieder der Jugendabteilung haben an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilzunehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
3. Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung kann die Gemeinde den Ersatz des Schadens verlangen. Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
4. Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften“ für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist unverzüglich – spätestens 48 Stunden danach – über den Wehrleiter dieser dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
5. Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

#### § 8

##### Verleihung von Dienstgraden

1. Verleihung von Dienstgraden dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Laufbahn-Verordnung Freiwilliger Feuerwehren in Sachsen Anhalt vorgenommen werden.
2. Die Verleihung eines nächsthöheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr vollzieht der Wehrleiter auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates.

#### § 9

##### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:
  - a) Austritt
  - b) Geschäftsunfähigkeit
  - c) Ausschluss
  - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt.
2. Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jeder Dienstversammlung erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Wehrleiter gegenüber 1 Monat vorher schriftlich abzugeben.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft infolge Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch den Wehrleiter nach Anhörung der Wehrleitung schriftlich mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds (Abs.1 Satz 1 Buchst. c) beschließt die Mitgliederversammlung, bei den Mitgliedern der Jugendabteilung die Wehrleitung. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
5. Das Ausscheiden eines Mitgliedes hat der Wehrleiter dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.

6. Im Falle des Ausscheidens sind innerhalb 1 Woche, nach Beendigung der Mitgliedschaft, Dienstbekleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Zeugwart abzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausrüstungsgegenständen ist der Gemeinde Schadensersatz zu leisten.  
Der Wehrleiter bestätigt dem ausgeschiedenen Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

**§ 10**

**Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden**

Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der Aufgaben nach § 1 wirkt die Gemeinde auf eine Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden hin.

**§ 11**

Die Grundausbildung der Angehörigen der Feuerwehr führt die Gemeinde durch. Das Gleiche gilt für die weitergehende Aus- und Fortbildung sofern dies nicht durch zentrale Ausbildungsstätten übernommen wird. Notwendige medizinische Untersuchungen der aktiven Mitglieder übernimmt der Träger der Feuerwehr.

Gerwisch, den 21.11.2002

gez. Beckmann  
Unterschrift

gez. Michalski  
Unterschrift

**07**

Gemeinde Körbelitz  
- Der Gemeinderat -

**Bekanntmachung  
des Beschlusses Nr.: 22/2002 -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz faßte in seiner Sitzung am 10.12.2002 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

**vom 20.01.03 bis 31.01.2003**

im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekanntgemacht wird.

Körbelitz, 02.01.2003

gez. Brandt  
Bürgermeister

**08**

Gemeinde Lostau  
- Der Gemeinderat -

**Bekanntmachung  
des Beschlusses Nr.: 061/2002**

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau faßte in seiner Sitzung am 10.12.2002 den Beschluss über

4. Die Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht
5. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001
6. die Auslegung der Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

**vom 27.01.2003 bis 07.02.2003**

im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekanntgemacht wird.

Lostau, 07.01.2003

gez. Kreye  
Bürgermeister

**09**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz  
Hauptamt

**Bekanntmachung  
Entlastung Jahresrechnung 2000 VGem Biederitz  
Beschluss-Nr. 103/03/2002**

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft beschließt auf seiner Sitzung am 17.10.2002, den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000 gemäß § 108 (3) der Gemeindeordnung (GO LSA) über die Jahresrechnungen und erteilt hiermit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2000 die Entlastung.

Der Bericht über die Prüfung der o. g. Jahresrechnung liegt

**vom 20.01.2003 bis 31.01.2003**

in der VGem Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Heyrothsberge, Zi. 43, zur Einsichtnahme aus.

Heyrothsberge, den 20.12.2002

i. A. gez. Jantz  
Ltr. Hauptamt

**10**

Gemeinde Möser  
- Der Gemeinderat -

**Bekanntmachung  
des Beschlusses Nr.: 02-11/12-13**

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser faßte in seiner Sitzung am 11.12.2002 den Beschluss über

1. Die Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2001 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

**in der Zeit vom 20.01.03 bis 31.01.03**

im Verwaltungsamt Möser, Zi.02

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, 02.01.2003

gez. Bremer  
Bürgermeister

Siegel

**11**

Verwaltungsgemeinschaft Moser  
- Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss -

**Bekanntmachung  
Des Beschlusses Nr.: 02-25/11-02**

Der Verwaltungsgemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möser faßte in seiner Sitzung am 25.11.2002 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2001 einschließ31ich Rechenschaftsbericht
2. die Erteilung der Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft M6ser für das Haushaltsjahr 2001
3. die Auslegung der Jahresrechnung 2001 einschließ31ich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

**in der Zeit vom 20.01.2003 bis 31.01.2003**

im Verwaltungsamt Moser, Zi. 02

der hiermit bekanntgemacht wird.

Möser, 03.01.2003

gez. Schulze  
Leiter des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

12

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

### Bekanntmachung Beschluss über die Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg in ihrer Sitzung am 18.12.2002 die in der Anlage aufgeführten Abstandsregelungen für Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen.

Die beschlossenen Abstandsregelungen werden bei der Abwägung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg auch auf vorhandene Eignungsgebiete angewandt

Magdeburg, den 09.01.2003

gez. Thomas Webel  
Verbandsvorsitzender

13

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

6. Januar 2003

### Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission

#### I.

#### Anhebung der Vergütung

1. Allen Beschäftigten wird – alsbald nach dem 01.01.2003 – eine Einmalzahlung gewährt, die 7,5 % des jeweiligen Monatsgehaltes jedoch nicht mehr als 216,00 Euro im Tarifgebiet West bzw. 194,40 Euro im Tarifgebiet Ost. Berechnungsbasis der Einmalzahlung sind die Bezüge des Monats November 2002. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Einmalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer Arbeitszeit.
2. Die Grundvergütungen werden ab 01.01.2003 um 2,4 % und ab 01.01.2004 um weitere 0,6 % erhöht.
3. Mindestlaufzeit bis zum 30.04.2004.
4. Die Zuwendung bleibt bis zum 30.04.2004 eingefroren.

#### II.

#### Entlastungsfaktoren

1. Der sog. AZV-Tag entfällt mit Wirkung ab 01.01.2003 <sup>1)</sup>.

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

2. In den Jahren 2003 und 2004 werden die Vergütungen der neu Eingestellten um jeweils 1 Jahr um 1 Gruppe abgesenkt <sup>2)</sup>. Der Arbeitgeber kann hiervon in Einzelfällen Ausnahmen machen.

#### III.

#### Angleichung Ost-West

1. Die Löhne und Vergütungen der Beschäftigten Ost werden in 6 Jahresstufen tarifvertraglich verbindlich bis 31.12.2007 an die Vergütungen im Tarifgebiet West angeglichen.
2. Ab 01.01.2003 erfolgt eine Angleichung um 1 %, ab 01.01.2004 eine weitere Angleichung um 1,5 %. Die Höhe der Angleichung in den 4 folgenden Stufen bleibt künftigen Tarifverhandlungen vorbehalten.
3. Die Beschäftigten im Tarifgebiet Ost zahlen zum Aufbau des Kapitaldeckungsstocks ihrer jeweiligen ZV Einrichtung einen Betrag in Höhe von 0,2 % parallel zu je 1 % der Anpassungsstufen gem. Ziff. 1 und 2, jedoch nicht mehr als der vom Arbeitgeber gezahlte Beitrag.
4. Der Tarifvertrag zur sozialen Absicherung im Tarifgebiet Ost wird bis zum 31.12.2007 verlängert.

#### IV.

#### Neugestaltung des Tarifrechts öffentlicher Dienst

Die Tarifvertragsparteien schließen die in der Anlage beigefügte „Prozessvereinbarung“ ab.

Sie verpflichten sich, den Neugestaltungsprozess bis zum 30.04.2004 abgeschlossen zu haben.

Regelungstatbestände, die in den Verhandlungen nicht abschließend vereinbart wurden, dürfen bis zur endgültigen Vereinbarung nicht in Lohn- und Vergütungsverhandlungen einbezogen werden.

#### V.

#### Beschäftigungssicherung

Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat. Die Regelung tritt mit Ablauf des 30. April 2004 außer Kraft.

Fußnoten:

- 1) Geschätzte Entlastungswirkung 0,45 %
- 2) Geschätzte Entlastungswirkung 0,15 % (im 1. Jahr 0,1 %; im 2. Jahr 0,2 %)

(gez. Hans Koschnick)

(gez. Dr. Hinrich Lehmann-Grube)

14

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

### Bekanntmachung In Aufstellung befindlicher Grundsätze und Ziele

**Die Regionalversammlung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 18.12.2002 in Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses für den Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 15. März 2002) folgende in Aufstellung befindlichen Grundsätze und Ziele beschlossen**

#### Nutzung der Windenergie

**G** Die Stromerzeugung durch die Nutzung der Windenergie ist im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung angemessen zu berücksichtigen.



- G** Die hierzu erforderlichen Anlagen sind so zu planen, dass sie einerseits besonders windhöfliche Standorte möglichst optimal nutzen, andererseits aber Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Erholungsfunktion der Landschaft sowie mit anderen räumlichen Nutzungen vermeiden. Die Anlagen sollen sich konfliktarm in das Landschaftsbild einfügen und die Eingriffe durch Erschließung (Zuwegungen) und Netzanbindung sind gering zu halten.
- Z** Zur Umsetzung dieser Grundsätze wird eine planvolle Konzentration von Windenergieanlagen in Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 3 ROG angestrebt, mit der Folge, dass sie an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind, sofern sie raumbedeutsam sind.
- Z** Für die planvolle Konzentration der Anlagen gilt, dass auch eine einzelne Windkraftanlage im Gebiet der Planungsgemeinschaft Magdeburg raumbedeutsam ist, wenn sie eine Nabenhöhe von 50 m überschreitet.
- Z** Die Punkte 2.5.7. und 2.5.8. des Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg von 1996 in der Ergänzung um den Beschluss vom 21.03.2000 sollen für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht mehr gelten.
- Z** Im Punkt 2.5.4. des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Regierungsbezirk Magdeburg von 1996 in der Ergänzung um den Beschluss vom 21.03.2000 soll für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einschränkung „Gebiete über 20 ha“ nicht mehr gelten.
- Z** Die im Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Magdeburg von 1996 in der Ergänzung um den Beschluss vom 21.03.2000 festgesetzten für die Nutzung der Windenergie geeigneten Gebiete im Planungsgebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg werden bezüglich ihrer räumlichen Ausdehnung und ihrer Raumverträglichkeit überprüft.

Dieses gilt insbesondere für:

|       |                     |  |
|-------|---------------------|--|
| EG 8  | LK Ohrekreis,       | Stadt Haldensleben   |
| EG 9  | LK Ohrekreis,       | Gemeinden Groß Santerleben, Hermsdorf, Ackendorf                 |
| EG10  | LK Ohrekreis,       | Gemeinde Wellen  |
| EG 11 | LK Jerichower Land, | Gemeinden Ferchland, Nielebock                                   |
| EG 12 | LK Jerichower Land, | Gemeinde Parey   |
| EG 13 | LK Jerichower Land, | Gemeinde Büden   |
| EG 17 | LK Bördekreis,      | Gemeinden Völpke, Ausleben, Wormsdorf                            |
| EG 30 | LK Jerichower Land, | Gemeinde Mangelsdorf   |
| EG 31 | LK Ohrekreis,       | Gemeinden Eimersleben, Ostingersleben, Alleringersleben          |
| EG 32 | LK Ohrekreis,       | Gemeinden Hakenstedt, Uhrleben                                   |
|       | LK Bördekreis,      | Gemeinden Ovelgünne, Eilsleben                                   |
| EG 33 | LK Ohrekreis,       | Gemeinden Bornsted, Nordgersleben, Rottmersleben, Schackensleben |
| EG 34 | LK Ohrekreis,       | Gemeinden Hermsdorf, Gutenswegen                                 |
| EG 35 | LK Ohrekreis,       | Gemeinden Ochtmersleben, Irxleben, Wellen, Groß Santerleben      |
| EG 36 | LK Bördekreis,      | Gemeinde Wulferstedt   |
| EG 37 | LK Bördekreis,      | Gemeinden Klein Oschersleben, Peseckendorf, Groß Germersleben    |
| EG 38 | LK Bördekreis,      | Stadt Wanzleben, Gemeinde Langenweddingen                        |
| EG 39 | LK Bördekreis       | Stadt Gröningen  |
| EG 40 | LK Bördekreis,      | Stadt Kroppenstedt   |
| EG 44 | LK Schönebeck       | Gemeinde Biere   |

gez.  
Thomas Webel  
Verbandsvorsitzender

Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

15

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

**Abstands- und Ausschlussregelungen zur Bewertung und Ausweisung von Eignungsgebieten zur Nutzung der Windenergie im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsprogramm der Region Magdeburg**

| Kriterium  | Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 18.12.2002 |
|--|--|
| Dörfli. und städt. Siedlungen, Campingplätze, landschaftsbezogene Freizeiteinrichtungen, Kur und Klinikgebiete<br><b>1</b>   | Tabu und mindestens 1000 m stand   |
| Wohnbebauung im Außenbereich<br><b>2</b>   | Tabu und mindestens 500 m Abstand  |
| Bundesautobahnen, Straßen und Schienenwege<br><b>3</b>   | Tabu und 200 m Abstand   |
| Hochwasserschutz / Deichvorland<br><b>4</b>  | Tabu und 100 m Abstand vom Deichfuß  |
| Fließgewässer I.Ordnung/ Talsperren<br><b>5</b>  | Tabu, und 500 m Abstand  |
| Stehende Gewässer . > 1 ha<br><b>6.</b>  | Tabu und 100 m Abstand, Einzelfallprüfung  |
| Flughafen, Landeplatz, Segelfluggplatz<br><b>7.</b>  | Tabu und Bauschutzbereich bei Flugplätzen im übrigen nach Angaben des Dez 34 RP MD             |
| Militärische Anlagen Vorranggebiet für militärische Nutzung<br><b>8</b>  | Tabu und keine Abstandsregelung  |
| Naturpark gemäß § 21 NatSchG LSA, Naturschutzgebiet nach § 17 NatSchG LSA, Landschaftsschutzgebiete nach § 20 NatSchG LSA Alle Gebiete sowohl festgesetzt als auch im Verfahren oder einstweilig gesichert<br><b>9</b> | Tabu und 1000 m Abstand  |
| Naturdenkmale gemäß § 22 NatSchG LSA, festgesetzt, im Verfahren oder einstweilig gesichert<br><b>10</b>  | Tabu und 1000 m Abstand  |
| EG Vogelschutzgebiet (EC SPA) IBA Europäisches Vogel-Schutzgebiet Großtrappenschon und –einstandsgebiet<br><b>11</b>   | Tabu und 1000 m Abstand  |
| Schutzgebiete nach FFH Richtlinie<br><b>12</b>   | Tabu und 500 m Abstand Einzelfallprüfung   |

**Kriterium** **Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg vom 18.12.2002**

|   |   |           |
|---|---|-----------|
| Vorranggebiet Wassergewinnung                                 | Einzelfallprüfung   | <b>13</b> |
| Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung                      | Tabu und 1000 m Abstand, Einzelfallprüfung  | <b>14</b> |
| Vorbehaltsgebiet zum Aufbau eines ökologischen Verbundsystems | Tabu und 500 m Abstand, Einzelfallprüfung   | <b>15</b> |
| Abstände der Eignungsgebiete untereinander                    | In der Regel 5000 m Luftlinie Abstand zwischen den Eignungsgebieten gemessen von Rand zu Rand | <b>16</b> |
| =====   |   |           |
| <b>16</b>   |   |           |

**Inhalt der Amtsblätter aus dem Jahr 2002**

- Amtsblatt Nr. 1 vom 18.01.2002**  
2. Änderung der Gebührensatzung des Landkreises Jerichower Land für den Rettungsdienst vom 11.07.2000
- Fleischhygienerecht – Festsetzung der Gebühren für die Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei der gewerblichen Schlachtung und Hausschlachtung im Landkreis Jerichower Land
- Gemeinde Elbe-Parey/Beschluss-Nr. 079/2001, 2. Nachtragsatzung
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf (Abwasserbeseitigungsabgabentzung)
- Beschluss-Nr. 06/02/2001, Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 (Abwasserbeseitigungsabgabentzung)
- Beschluss-Nr. 14/06/2001, Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Woltersdorf vom 07.12.1998 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung
- S A T Z U N G über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf
- Beschluss-Nr. 07/02/2001, Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf
- Beschluss-Nr. 13/06/2001, Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Woltersdorf
- S A T Z U N G über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Woltersdorf Abwasserbeseitigungssatzung
- Beschluss-Nr. 064/2001, 1. Nachtragsatzung der Gemeinde Hohenseeden
- 1. Nachtragsatzung für die Gemeinde Gerwisch für das Jahr 2001

- 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 25.01.2000
- Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz, Menz, Gübs
- 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Wahlitz-Menz Gübs
- Beschlüsse zum Jahresabschluss 1999 des WAZV Gommern
- 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasser – und Abwasserzweckverbandes Gommern
- 1. Änderung der Entschädigungssatzung über ehrenamtliche Tätigkeit des Wasser – und Abwasserzweckverbandes Gommern
- 2. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern)
- Beschlüsse zum Jahresabschluß 2000 des WAZV Gommern
- Bodenordnungsverfahren "Feldlage Bensdorf"; Az:1/001/D - Landkreis Potsdam-Mittelmark Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Einsichtnahme und Anhörung über die Wertermittlungsergebnisse für ein Teilgebiet der alten Grundstücke
- Bekanntmachung der Inhalte der Amtsblätter 2001
- Amtsblatt Nr. : 2 vom 25.01.2002**  
Änderung der Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Jerichower Land
- Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung-AbfEntsS LK JL) für den Landkreis Jerichower Land mit Anlagen 1 und 2
- Amtsblatt Nr. : 3 vom 01.02.2002**  
Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Brettin
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Demsin
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Kade
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Karow
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Klitsche
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Roßdorf
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Schlagenthin
- Öffentliche Bekanntmachung über den Termin zur Bürgeranhörung der Gemeinde Zabakuck
- Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land über die Nutzung des Zuwachs" bei Gerwisch als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Umfluthle- Külzauer Forst" (LSG) .
- Ländliche Gebäudebörse im Internet
- Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schartau und der Stadt Burg
- Bodenrichtwerte - Bauland - Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Parey/Sanierungsgebiet Berg und Dorf kern" Stichtag 31.12.2001

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Austritterklärung der Gemeinden Friedensau, Lübars, Stegelitz und Wörlitz aus der Vgem. Möckern

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Wulkow über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes im OT Hohenbellin (Friedhofsgebührensatzung)

1. Änderung der Satzung der Stadt Jerichow über die 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -

2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwassergebührensatzung (zAWG)

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Wulkow mit seinen Ortsteilen .

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der VG Stremme-Nordfiener Landkreis Jerichower Land

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV) - Abwassergebührensatzung-

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) WASSERVRSORGUNGS&AT-ZUNG

Stellenausschreibung - Streetworker in der Stadt Burg

Bekanntmachung der vierten Sitzung der Regionalversammlung des Zweckverbandes "Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg"

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 - Gemarkung Drewitz / Magdeburgerforth-Drewitz

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 Gemarkung Paplitz

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 Gemarkung Zerben

**Amtsblatt Nr. 4 vom 27.02.2002**

2. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung von schulischen Einrichtungen und Sportstätten des Landkreises Jerichower Land zu außerschulischen Zwecken

Veröffentlichung des Entlastungsbeschlusses des Kreiskrankenhauses für das Wirtschaftsjahr 2000

S a t z u n g über die Entschädigung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Möser

S a t z u n g der Verwaltungsgemeinschaft Möser über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

S a t z u n g über die Nutzung gemeindeeigener Räume in der Gemeinde Hohenwarthe

Gemeinde Zerben - Beschluss-Nr.: 006-02-2001 des Gemeinderates über die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortslage Zerben

Gemeinde Zerben - Festsetzung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB sowie Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB, § 1 a BauGB und § 8/8 a BnatSchG.105

Verwaltungsgemeinschaft Möser - Hinweisbekanntmachung Bodenordnungsverfahren Stegelitz, Landkreis Jerichower Land, Verf.-Nr. JL 4/0904/01

Gemeinde Pietzpuhl - Hinweisbekanntmachung Bodenordnungsverfahren Stegelitz, Landkreis Jerichower Land, Verf.-Nr. JL 4/0904/01

Bekanntmachung - Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „110 -kV- Bahnstromleitung Güsen - Magdeburg, Planfeststellungsabschnitt 1“

B E K A N N T M A C H U N G über den Erlass der Satzung der Gemeinde Elbe-Parey, Ortsteil Zerben, (Satzungsbeschluss) für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen 2, 3, 4 und 6 lt. Plan-Karte (steht im Gemeindeamt zur Einsicht zur Verfügung) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 2, 3 und 5 BauGB und Festsetzungen nach § 1 a BauGB, § 9 Abs. 1 BauGB und § 8, 8 a BNatschG

**Amtsblatt Nr. 5 vom 07.03.2002**

S A T Z U N G über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Möser

3. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern)

Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin für das Wirtschaftsjahr 2002

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2000 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg über die Feststellung des Jahresabschlusses 2000

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 - Gemarkung Bergzow

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 - Gemarkung Krüssau

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 - Gemarkung Nielebock

**Amtsblatt Nr. 6 vom 08.03.2002**

Haushaltssatzung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2002

Gesundheitsgefahr durch Brunnenwasser

**Amtsblatt Nr. 7 vom 20.03.2002**

Mittelfristige Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Planungszeitraum 2001/02 bis 2005/06

Bekanntmachung über die Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Jerichower Land

Tourenplan der Schadstoffsammlung mit Sammelplätzen und Standzeiten im Jahr 2002

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2002 (Wahlkreis 5 Genthin) - Termin/Briefwahlvorstände

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2002 (Wahlkreis 6 Burg) - Termin/Briefwahlvorstände

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2002 (Wahlkreis 5 Genthin) - Kreiswahlvorschläge

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2002 (Wahlkreis 6 Burg) -Kreiswahlvorschläge

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Gerwisch und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

1. Änderungsverordnung zur Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz zur Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und- gefährdungen durch Anpflanzungen, Verunreinigungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, offenen Feuer im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie über die Hausnummerierung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karow

Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Ortsbürgermeister, Gemeinderäte, Ortschaftsräte und ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brandschutzes der Gemeinde Elbe-Parey

GEBÜHRENSATZUNG zur Überlassung eines Verkaufsstandplatzes in der Gemeinde Elbe-Parey

BEKANNTMACHUNG Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben „B 107 - Ausbau der Ortsdurchfahrt Jerichow“

Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 des Wasserverbandes Burg

**Amtsblatt Nr. : 8 vom 27.03.2002**

Landkreis Jerichower Land / Fachbereich Umwelt Tourenplan der Schadstoffsammlung mit Sammelplätzen und Standzeiten im Jahr 2002

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Biederitz für das Haushaltsjahr 2002 - Beschluss-Nr. 187-003-2002

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. April 2002 für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Mützel, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Anhörungsverzeichnis und die Erteilung von Anhörungsscheinen für die Bürgeranhörung am 21.04.2002 der Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin, Zabakuck

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Brettin

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Demsin

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Kade

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Karow

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Klitsche

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Mützel

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Roßdorf

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Schlagenthin

Bekanntmachung der Zusammensetzung des Wahlvorstandes zur Landtagswahl sowie des Wahlausschusses und des Wahlvorstandes zur Bürgeranhörung am 21. April 2002 in der Gemeinde Zabakuck

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Bekanntmachung des Beschlusses der Regionalversammlung zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg

Beratungstag für Existenzgründer und Jungunternehmer

**Amtsblatt Nr. : 9 vom 10.04.2002**

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Detershagen und der Stadt Burg mit Anlage und Genehmigung

Vgem. Jerichow - Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener - Wahlbekanntmachung

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Mützel

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Rietzel

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Roßdorf

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Biederitz

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Möser

**Amtsblatt N. :10 vom 24.04.2002**

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichts 2001 des Landkreises Jerichower Land

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Haushaltssatzung der Gemeinde Königsborn für das Haushaltsjahr 2002 – Beschluss-Nr. 04/01/2002

Haushaltssatzung der Gemeinde Wahlitz für das Haushaltsjahr 2002 – Beschluss-Nr. 01-01(III)2002

Haushaltssatzung der Gemeinde Woltersdorf für das Haushaltsjahr 2002 – Beschluss-Nr. 03/02/2002 und Bekanntmachung

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Hohenwarthe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Möser

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Verwaltungsgemeinschaft Möser

Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wulkow

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow - Verordnungsverfahren zur Ausweisung des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Mittlere Elbe“

Gemeinde Elbe-Parey - Verordnung Biosphärenreservat „Flusslandschaft Mittlere Elbe“

Verwaltungsgemeinschaft Möser - Verordnung Biosphärenreservat „Flusslandschaft Mittlere Elbe“

Gemeinde Elbe-Parey - Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Grachtenpark"

Gemeinde Elbe-Parey - Bebauungsplan/B-Plan Parey Nr. B-7 „Mühlenmuseum“

Gemeinde Elbe-Parey - Beschluss-Nr.: 011-02/2001 über Bebauungsplan Parey Nr. B-7 "Mühlenmuseum" mit Anlage

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 11/2002 der Gemeinde Hohenwarthe über die Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht, die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000, die Auslegung der Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02-10/04-01 der Gemeinde Möser über die Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht, die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000, die Auslegung der Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02-26/03-06 der Gemeinde Schermen über die Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht, die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000, die Auslegung der Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 06/2002 der Gemeinde Körbelitz über die Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht, die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000, die Auslegung der Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme

Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A. für das Wirtschaftsjahr 2002

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg Hinweisveröffentlichung die nächste Sitzung der Regionalversammlung

**Amtsblatt Nr. : 11 vom 29.04.2002**

Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit „Jugendpauschale“ des Landkreises Jerichower Land (Stand 18.03.2002

Auflösungsvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft Genthin zwischen der Stadt Genthin und der Gemeinde Parchen

Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin in Form des Trägergemeindemodells durch das Regierungspräsidium

Gebietsänderungsvereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Parchen in die Stadt Genthin vom 24.10.2001

Genehmigung der Vereinbarung über die Eingemeindung der Gemeinde Parchen in die Stadt Genthin vom 21.12.2001

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg / Hinweisveröffentlichung

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl 2002

**Amtsblatt Nr. : 12 vom 03.05.2002**

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lostau

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Pietzpuhl

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schermen

**Amtsblatt Nr. : 13 vom 15.05.2002**

Haushaltssatzungen und Bekanntmachung der Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinden Brettin, Klitsche, Mützel, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der VG Stremme- Nordfiener

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow

Beschlüsse des Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern auf seiner Sitzung am 19.03.2002

**1/2002** Wahl eines neuen 1. Stellvertreters des Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern

**2/2002** Wahl eines neuen Vorsitzenden des Gemeinschaftsausschusses der VGem. Möckern

**3/2002** Beschluss über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der VGem. Möckern für das Haushaltsjahr 2002

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1999 und 2000 der Gemeinden Brettin, Demsin, Karow, Klitsche, Schlagenthin und Zabakuck

Bekanntmachung der Jahresrechnungen 1999 und 2000 der VG Stremme-Nordfiener

Gemeinsame Bekanntmachung der VG Stremme- Nordfiener-Beschluss der Regionalversammlung zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg bekannt gemacht

Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses bei den Bürgeranhörungen am 21.04.2002 in den Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck zu der Frage: „Sind die Bürger mit der Eingemeindung der Gemeinde Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck in die Stadt Genthin einverstanden?“

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Mitte, Außenstelle Magdeburg – Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren EH Körbelitz

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemerkungen Gladau, Kade und Stresow

**Amtsblatt Nr. : 14 vom 17.05.2002**

Beschluss-Nr. 05-03 (III) 2002 - Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Wahlitz

S a t z u n g der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung

S a t z u n g über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der VGem

Biederitz - stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses -

Hundesteuersatzung der Gemeinnde Wahlitz  
Haushaltssatzung der Gemeinde Gerwisch für das Haushaltsjahr 2002 der – Beschluss-Nr. 01-III-2002 und Bekanntmachung Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mützel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rossdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Elbe-Parey

GEBÜHRENSATZUNG zur Überlassung eines Verkaufsstandplatzes in der Gemeinde Elbe-Parey

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 06/2002 Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 009/2002 Jahresrechnung der Gemeinde Lostau

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 01/21/03/02 Jahresrechnung der Gemeinde Pietzpuhl

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses - Bebauungsplan 8/96 1. Änderung „Tulpenhof“ Biederitz

**Amtsblatt Nr. : 15 vom 23.05.2002**

Jahresrechnung 2000 des Landkreises Jerichower Land

4. Änderunssatzung zur Satzung des Wasserverbandes Burg vom 29.08.1997 einschließlich Genehmigung

**Amtsblatt Nr. : 16 vom 24.05.2002**

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Ihleburg und der Stadt Burg

**Amtsblatt Nr. : 17 vom 07.06.2002**

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Schermen - Burg

Bundestagswahl 2002 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen / Bek. des Kreiswahlleiters Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet vom 04. Juni 2002

S A T Z U N G über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe

1. Änderung der Entschädigungssatzung für den Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wulkow

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow / Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzungen und Bekanntmachung der Haushaltssatzungen der Gemeinden Demsin, Kade, Karow, Wulkow und Jerichow

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtete Bürger der Gemeinde Gerwisch

Anlage zum Beschluß Nr.18/04/ 2002 des Gemeinderates Königsborn vom 22.04.2002 - Vierte Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindereinrichtung der Gemeinde Königsborn und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Gemeinde Körbelitz

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Brettin

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“ der Gemeinde Demsin  
Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Schlumpfenland“ der Gemeinde Kade

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Zu den kleinen Strolchen“ der Gemeinde Karow

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Stremmestrolche“ der Gemeinde Roßdorf

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung „Am Märchenwald“ der Gemeinde Schlagenthin

Regelung zur Änderung gemeindlicher Vorschriften zur Einführung des Euro vom 01.01.2002 an der Gemeinden Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Mützel, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck

Regelung zur Änderung gemeindlicher Vorschriften zur Einführung des Euro vom 01.01.2002 an der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener

Bekanntmachung der Stadt "Jerichow" über die Jahreshaushaltsrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000

Bekanntmachung der Gemeinde "Wulkow" über die Jahreshaushaltsrechnung 2000 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2000

Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin über Unterhaltungsarbeiten an allen Verbandsgewässern (Gewässer II. Ordnung)

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg -Der Verbandsvorsitzende - Hinweisveröffentlichung

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Wulkow, Hohenbellin

Wassergesellschaft Börde-Westfläming mbH - Kundeninformation zur Trinkwasserqualität in den Gemeinden des Landkreises Jerichower Land

**Amtsblatt Nr. 18 vom 20.06.2002**

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz für das Haushaltsjahr 2002 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Satzung über die Errichtung der Feuerwehr und der Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wahlitz

Hauptsatzung der Stadt Möckern

Gemeinde Elbe-Parey - Satzung über die Festsetzung des Beitragsatzes 1999 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Bergzow

Gemeinde Elbe-Parey - Beschluss-Nr.: 077/2002 Konkretisierung des als Teil der Straßenausbaubeitragssatzung für das Abrechnungsgebiet Bergzow beschlossenen Planes des Abrechnungsgebietes Bergzow

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02-27/05-01 über die Jahresrechnung 2000 einschließlich Rechenschaftsbericht der Verwaltungsgemeinschaft Möser

Wirtschaftsplan und Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern für das Wirtschaftsjahr 2002 und Bekanntmachung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 1 - 8/2002 in der Gemeinde Jerichow der Flure 6 und 7

**Amtsblatt Nr. : 19 vom 28.06.2002**

Bundestagswahl am 22.09.2002 – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 – Elbe-Havel-Gebiet

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Möser (Sporthallensatzung)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Körbelitz

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lübars und der Stadt Möckern

**Amtsblatt Nr. : 20 vom 17.07.2002**

4. Änderung zur Entgeltordnung des Landkreises Jerichower Land für die Kreismusikschule "Joachim a Burck"

Vereinbarung zur Änderung der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Lostau und der Gemeinde Möser

S a t z u n g über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde L o s t a u

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Lostau vom 04.04.2000

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Demsin-Landkreis Jerichower Land

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schlagenthin Landkreis Jerichower Land

Gemeinde Brettin-Regelung zur Änderung gemeindlicher Vorschriften zur Einführung des Euro vom 01.01.2002 an. Hauptsatzung, Hundesteuersatzung, Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr, Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, Gebührenordnung zur Friedhofssatzung, Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Gerwisch

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Woltersdorf

Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)

1. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 28.06.2000

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser

1. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Möser

1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 25.10.1995

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses Bebauungsplan 12/97, Parkweg – Biederitzer Straße Biederitz

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ über die Jahresrechnungen 1999 und 2000 und die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes für 1999 und 2000

Amt für Landwirtschaft und Flurerneuerung Altmark Schlussfeststellung vom 13.06.2002 Bodenordnungsverfahren: Roßdorf 01

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Der Verbandsvorsitzende - Hinweisveröffentlichung

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Klitsche

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkung Zabakuck

**Amtsblatt Nr. : 21 vom 05.08.2002**

Landkreis Jerichower Land - Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Lostau und der Gemeinde Möser, Genehmigungsverfügung für die Gemeinde Lostau

Landkreis Jerichower Land - Änderung von Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Lostau und der Gemeinde Möser, Genehmigungsverfügung für die GemeindeMöser

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Burg - Burg/Blumenthal

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Mangelsdorf und der Stadt Jerichow

Nachtragssatzung und Bekanntmachung der Nachtragssatzung der Gemeinde Biederitz

S A T Z U N G über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 22.07.1998 Abwasserbeseitigungsabgabensatzung.339 272 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtrahaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schermen

Gemeinde Elbe-Parey - Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben "110-kV-Bahnstromleitung Güsen Magdeburg, Planfeststellungsabschnitt 1"

Gemeinde Elbe-Parey - Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 11 0-kV-Bahnstromleitung Güsen Magdeburg, Planfeststellungsabschnitt I".

Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 29/2002

Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 12/2002

Katasteramt Magdeburg - Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 - Gemarkungen Grabow, Pietzpuhl - Grabow

Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 34/2002 .

Katasteramt Magdeburg - Verfahren nach dem Bodensondierungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 35/2002

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-gebiet zur Bundestagswahl 2002

**Amtsblatt Nr. : 22 vom 22.08.2002**

Gemeinde Elbe-Parey - Nutzungsentgeltsatzung für gemeindliche Objekte für private oder wirtschaftliche Zwecke

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheine in der Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2002

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener - Wahlbekanntmachung zum 15. Deutschen Bundestag

Gemeinde Gerwisch - B e k a n n t m a c h u n g des Beschlusses Nr. 20/III/2002/Entlastung Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Gerwisch

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Gemeinde Gübs - B e k a n n t m a c h u n g des Beschlusses Nr. 11/2002/Entlastung Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Gübs

Gemeinde Königsborn B e k a n n t m a c h u n g des Beschlusses Nr. 24/06/2002/Entlastung Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Königsborn

Gemeinde Menz B e k a n n t m a c h u n g des Beschlusses Nr. 11-03-2002/Entlastung Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Menz

Gemeinde Hohenwarthe - öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Abgrenzungssatzung der Gemeinde Hohenwarthe

Gemeinde Lostau - 3. öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Sportpark“

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg - Hinweisveröffentlichung - nächste Sitzung der Regionalversammlung am 25.09.2002

Katasteramt Magdeburg - Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkungen Gerwisch, Hohenwarthe/Lostau-Hohenwarthe, Lostau, Schermen Tuheim, Brettin und Demsin

**Amtsblatt Nr. : 23 vom 06.09.2002**

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2000 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Derben

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2000 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Ferchland

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 2001 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Derben

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Elbe – Parey, Ortsteil Ferchland (Straßenausbaubeitragsatzung für wiederkehrende Beiträge)

Zweckvereinbarung zur zentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Hohenwarthe

Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen - der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Hohenwarthe

Zweckvereinbarung zur zentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau

Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Lostau

Zweckvereinbarung zur zentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Möser

Zweckvereinbarung zur dezentralen Abwasserbeseitigung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Möser

1. Änderung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)

Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Körbelitz und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (Kita – Satzung)

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2000

BEKANNTMACHUNG - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elbe-Parey

Wahlbekanntmachung zum 15. Deutschen Bundestag – Berichtigung

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2001 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow

**Amtsblatt Nr. : 24 vom 19.09.2002**

Wahlbekanntmachung - Bundestagswahl am 22. September 2002

Allgemeinverfügung des Landkreises Jerichower Land über die Errichtung einer Schrankenanlage am „Zuwachs“ bei Gerwisch als Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Umfleuthle-Külzauer Forst“ (LSG)

Katasteramt Magdeburg - M i t t e i l u n g - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan Nr. 31/2002

Katasteramt Magdeburg - M i t t e i l u n g - Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG Sonderungsplan Nr. 32/2002

**Amtsblatt Nr. : 25 vom 26.09.2002**

Festlegungen des Landrates über die Ladenöffnungszeiten des Landkreises Jerichower Land

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohenwarthe über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Hohenwarthe vom 20.03.2001

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Hinter den Gärten“, Lostau, gem. § 13 BauGB

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Möserstr.II“ ( mit örtlicher Bauvorschrift ), Lostau, gem. § 13 BauGB

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Waldschänke“, Hohenwarthe, gem. § 13 BauGB

M i t t e i l u n g - Katasteramt Magdeburg Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 27/2002323

M i t t e i l u n g - Katasteramt Magdeburg Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 28/2002324

Katasteramt Magdeburg - Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.05.1992 – Gemarkungen Schlagenthin 8

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 01/2002326

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 02/2002

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 03/2002328

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 04/2002329

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 05/2002

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 06/2002331

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 07/2002

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**



Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 08/2002

**Amtsblatt Nr. : 26 vom 16.10.2002**

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet zur Bundestagswahl 2002

Jägerlehrgang mit anschließender Prüfung

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Körbelitz

Bekanntmachung der Gemeinde Lostau, Widmung der Straße „Kurzer Weg“, Verwaltungsgemeinschaft Möser

Gemeinde Brettin - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Demsin - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Kade - Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und 2000 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Karow - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Mützel - Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und 2000 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Roßdorf - Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und 2000 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Roßdorf - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Schlagenthin - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Zabakuck - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 34/2002

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 35/2002

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 29/2002

Katasteramt Magdeburg - Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG Sonderungsplan Nr. 42/2002

Katasteramt Magdeburg - Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz BoSoG Sonderungsplan Nr. 43/2002

**Amtsblatt Nr. : 27 vom 23.10.2002**

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 1998 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenseeden

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes 1999 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenseeden

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Möser

Gemeinde Roßdorf - Bestätigung der Jahresrechnung 1999 und 2000 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Zabakuck - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Bürgermeisters

VG Stremme - Nordfiener - Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes

**Amtsblatt Nr. : 28 vom 06.11.2002**

Landkreis Jerichower Land - Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung Niegripp – Neue Schleuse Niegripp

Landkreis Jerichower Land - Festlegung des Landrates über die Ladenöffnungszeiten des Landkreis Jerichower Land

Landkreis Jerichower Land - Vermietung gewerblicher Objekte

Gemeinde Schlagentin - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Gommern

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und Genehmigung

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Jerichow für das Haushaltsjahr 2002

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Hohenwarthe

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lostau

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde **Pietzpuhl**

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der VGem „Fläming-Fiener

Verwaltungsgemeinschaft „Fläming-Fiener“ Beschluss-Nr. 02/03/02 - Beschluss über die Entlastung der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes gemäß § 108 (4) GO LSA

**Bekanntmachung** der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2001

Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 27/2002

Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 28/2002

Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 32/2002

Katasteramt Magdeburg - Bodensonderungsverfahren Sonderungsplan Nr. 31/2002

Hinweisveröffentlichung über die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 18.12.2002

Hinweisveröffentlichung über die nächste Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 27.11.2002

**Amtsblatt Nr. : 29 vom 28.11.2002**

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und den Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder und sonstige Ausschussmitglieder

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Niegripp und der Stadt Burg, Anlage zur Gebietsänderungsvereinbarung Niegripp/Burg - Ortsrecht der Gemeinde Niegripp, Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land und Bekanntmachung der Genehmigung und Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg in Form des Trägergemeindemodells durch das Regierungspräsidium Magdeburg

Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Parchau und der Stadt Burg, Anlage zur Gebietsänderungsvereinbarung Parchau/Burg - Ortsrecht der Gemeinde Parchau, Genehmigung durch den Landkreis Jerichower Land und Bekanntmachung der Genehmigung und Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg in Form des Trägergemeindemodells durch das Regierungspräsidium Magdeburg

Gemeinde Schartau - Bekanntmachung der Genehmigung der Auflösung und Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg in Form des Trägergemeindemodells durch das Regierungspräsidium Magdeburg

Gemeinde Detershagen - Bekanntmachung der Genehmigung der Auflösung und Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg in Form des Trägergemeindemodells durch das Regierungspräsidium Magdeburg

Stadt Burg - Bekanntmachung der Genehmigung der Auflösung und Genehmigung der Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft Burg in Form des Trägergemeindemodells durch das Regierungspräsidium Magdeburg

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Roßdorf (Straßenausbaubeitragssatzung )

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zabakuck (Straßenausbaubeitragssatzung - StrBS)

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2000, Beschluss-Nr. 20-09 (III) 2002, Entlastung Jahresrechnung 2000

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 1999 und 2000,

Beschluss-Nr. 09/03/2002, Entlastung Jahresrechnung 1999 und 2000

Gemeinde Lostau - Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lostau

Gemeinde Lostau - Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“

Gemeinde Hohenwarthe - Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Hoppegang“, Hohenwarthe

Gemeinde Kade - Jahresrechnung 2001 der Gemeinde Kade und Entlastung des Bürgermeister

Gemeinde Klitsche - Gemeinde Klitsche über die Jahresrechnung 2001 und Entlastung Bürgermeister

Wasserverband Burg Jahresabschluss 2001 des Wasserverbandes Burg

**Amtsblatt Nr. : 30 vom 11.12.2002**

Landkreis Jerichower Land - 2. Änderung der Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 31. 05 2000

Landkreis Jerichower Land - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Jerichower Land (Abfallgebührensatzung- AGS)

Kreiskrankenhaus Burg - Veröffentlichung des Entlastungsbeschlusses des Kreiskrankenhauses Burg für das Wirtschaftsjahr 2001

Stadt Möckern/Gemeinde Büden - GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG zwischen der Gemeinde Büden und der Stadt Möckern

Stadt Möckern/Gemeinde Ziepel - GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG zwischen der Gemeinde Ziepel und der Stadt Möckern

Bekanntmachung der Gemeinde Lostau, Widmung der Straße „Hundert Ruten“, Verwaltungsgemeinschaft Möser

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin - Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2001 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg - Bodensondeverfahren Sonderungsplan Nr. 42/2002

Bekanntmachung des Katasteramtes Magdeburg - Bodensondeverfahren Sonderungsplan Nr. 43/2002

**Amtsblatt Nr. : 31 vom 16.12.2002**

Änderung der Satzung der Sparkasse Jerichower Land

Bekanntmachung über die Änderung der Zuständigkeit im Gewerbebereich

S A T Z U N G für die Kindertagesstätten der Gemeinde Elbe-Parey

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Gerwisch

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATWNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde K6nigsborn

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATWNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Menz

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Woltersdorf

Gemeinde Schermen - Der Gemeinderat - Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 02-03112-49 .

Gemeinde Möser-Bekanntmachung der 2. öffentlichen Auslegung des geänderten wirksamen Flächennutzungsplanes Möser, (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB)

Gemeinde Möser - B e k a n n t m a c h u n g über die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zum geänderten wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Möser

Gemeinde Möser-Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung einer 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Riebergsbreite", (gem. § 13 BauGB)

Gemeinde Möser - B e k a n n t m a c h u n g über den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Am Fenn“, gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Möser-Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Kieskuhlenbreite II", (gem. § 3 Abs. 2 und 4 BauGB)

Gemeinde Möser - B e k a n n t m a c h u n g über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Erlenweg“, Möser

Gemeinde Moser - B e k a n n t m a c h u n g über die Satzung zur Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes.“Am Fenn“, Möser

2. Änderung der Satzung Ober die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft der Verwaltungsgemeinschaft Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag

Satzung Ober die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow

Bekanntmachung der Stadt "Jerichow" über die Jahreshaushaltsrechnung 2001 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2001

Bekanntmachung der Stadt "Jerichow" über die Jahreshaushaltsrechnung 2001 und die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2001

**Das Amtsblatt ist in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land/Pressestelle erhältlich und liegt dort zur Einsicht aus. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft "Jerichow" über die Jahresrechnung 2001 und die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes für das Haushaltsjahr 2001

Trink- und Abwasserzweckverband Wahlitz - Menz- Gübs  
Änderung Wasserpreis (Mengenpreis) zum 01. Januar 2003

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2001 des Abwasserzweckverbandes Altengrabow i. A

Wahl der Beisitzer für den Ausschuss für Kriegsdienstverweigerung beim Kreiswehersatzamt Magdeburg (AfKDV) sowie für die Kammer für Kriegsdienstverweigerung (KfKDV) bei der Wehrbereichsverwaltung Ost (WBV Ost) in Strausberg

**Amtsblatt Nr. : 32 vom 19.12.2003**

Landkreis Jerichower Land - Änderung der Satzung der Sparkasse Jerichower Land

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Genthin und der Verwaltungsgemeinschaft Stremme – Nordfiener

Gemeinde Schermen Beschluss Nr. : 02-03/12 49

Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)  
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) -

Satzung zur Änderung der Satzung für die zentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des TAV Genthin  
- Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) -

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentralen Abwasserentsorgungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)  
- Abwassergebührensatzung (zAWG)-

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV)  
- Wassergebührensatzung-

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin  
Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung

Satzung zur Änderung der Satzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)  
- Abwasserbeseitigungssatzung (dezAWBes) –

Abwasserzweckverband Möckern - Die Verbandsversammlung -  
Beschluss zum Wirtschaftsplan 2003 - B e s c h l u ß v o r l a g e  
zum TOP 8